

Die Seifenkarte.

Die zugestandene Verbrauchsmenge zu gering.

Wie bereits gemeldet, wurde von der Behörde mit Rücksicht auf den Fettmangel eine bedeutende Einschränkung der Seifenproduktion verfügt, und der Einkauf von Seife durch Einführung einer Seifenkarte geregelt. Als Seife werden von nun an im Sinne der Verordnung alle zu Reinigungszwecken bestimmten Erzeugnisse zu betrachten sein, die an Alkali gebundene Fettsäuren enthalten.

Die neue, für vier Monate gültige Seifenkarte enthält acht Abschnitte, also zwei Abschnitte für jeden Monat. Man wird für zwei Abschnitte entweder ein Stück Kriegsverbandseife, kurz K. V.-Seife genannt, oder ein Stück Kriegsverbandtoiletteseife (K. V. L.-Seife) erhalten. Sowohl Seifenpulver wie auch Seife sind für die Körperpflege bestimmt. Diese Seifen enthalten mindestens 30 Gramm verseifbare Fettsäure. Die K. V.-Seife ist eine gefüllte, gesottene, die K. V. L.-Seife eine gefüllte, gefärbte und parfümierte Seife. Unsere altgewohnten Seifen wurden in der Regel mit einem Fettsäuregehalt von 60 Prozent hergestellt. Die neue Seife ist daher eigentlich nur halb so gut. Außer den Seifen kommt auch Seifenpulver in den Handel. Man wird je ein Achtelkilogramm Seifenpulver gegen Abgabe eines Seifenkartenabschnittes erhalten. Bis auf weiteres können aber auf Grund der Seifenkarte auch noch die alten Seifenarten gekauft werden.

Das dem Konsumenten nun zugebilligte Ausmaß an Seife erweist sich aber schon bei einer oberflächlichen Betrachtung als viel zu gering. Es ist kaum die Hälfte dessen, was bisher schon als Minimum angesehen wurde. Um ein Schulbeispiel anzuführen: Eine Familie von drei Köpfen verbraucht, wenn sie sich immer nur mit einem Stück Seife gemeinsam wäscht, wöchentlich ein ganzes Stück, im Monat also etwas mehr als vier Stück. Nach der nun vorgesehenen Verbrauchsregelung kommen ihr aber nur drei Stücke zu, und zwar von einer Seife minderer Qualität, als wir sie bisher gewohnt waren. Bäder, wenn auch nur alle vierzehn Tage ein Bad in Anrechnung gebracht wird, werden für diese drei Personen zwei Stück Seife pro Monat erfordern. Das ergibt somit für die erwähnte Familie einen Monatsbedarf von insgesamt sechs Stück Seife, statt der durch die Seifenarten eingeräumten drei Stück. Für die Anschaffung von Seifenpulver bleibt überhaupt keine Möglichkeit geboten. Das Gewicht der Seife beträgt jetzt bei Toiletteseifen 5 bis 10 Dekagramm, bei der K. V.-Seife 8 Dekagramm. Die ursprünglich in Aussicht genommene Bemessung der Seifenmenge pro Kopf und Monat mit 10 Dekagramm war angeblich undurchführbar.

Dieses für den Konsum freigegebene geringe Ausmaß an Seife genügt, wie schon aus der obigen Berechnung zu ersehen ist, auch nicht einmal bei bescheidenstem Verbrauch. Ein Schulkind zum Beispiel muß sich besonders bei den jetzt herrschenden infektiösen Krankheiten täglich mindestens fünfmal die Hände waschen, und zwar früh, nach der Vormittagschule, vor dem Essen, nach der Nachmittagschule und abends. Natürlich wäre ein Händewaschen auch nach dem Mittagessen geboten. Aus Ersparnisgründen muß dies jedoch unterbleiben. Um die fehlende Seife irgendwie zu ersetzen, wären also gute Ersatzmittel notwendig. Zum Teil sind sie auch bereits vorhanden. Als solche kommen Asbestpulver, feiner Seesand oder Nieselgur in Betracht. Mit diesen kann man unter Verwendung von warmem Wasser eine mechanische Reinigung vornehmen. Auch Keib- und Nagelbürsten werden für die Zeit der Seifenknappheit mehr in Gebrauch genommen werden müssen.

Eine weitere Schmälerung der Seifengebühr tritt endlich bei Selbststraßuren ein, insoweit Rasierseife überhaupt noch erhältlich sein wird. Für je ein Stück Rasierseife sind drei Kartenabschnitte abzugeben. Es muß jedenfalls der Erzeugung von Rasiercreme Vorschub geleistet werden.

Die Ausfolgung der Seifenkarte ist bekanntlich an die Erklärung geknüpft, daß der einzelne Verbraucher nicht mehr als anderthalb Kilogramm Seife an Vorrat im Hause hat. Wer also beispielsweise genau 30 Stück Toiletteseife zu 5 Dekagramm besitzt, eine Menge, die nach den neuen Vorschriften für anderthalb Jahre ausreichen muß, hat auch noch Anspruch auf eine Seifenkarte. Diese Bestimmung ist geradezu eine Belohnung für jene Personen, die rechtzeitig gehamstert haben. Richtiger wäre es gewesen, so lange keine Seifenkarte auszufolgen, als der betreffende Vorrat zur Versorgung im Rahmen der Verordnung ausreicht.

Da die Seifenmenge ohnehin unzureichend ist, muß erwartet werden, daß wenigstens diese geringe Quantität ohne Anstellen und ohne Verkürzung erhältlich sein wird, und zwar sofort, da Tausende von Personen derzeit keinerlei Seifenborrat besitzen, und Seife im Einkauf nur schwer erhältlich ist. Dringend wünschenswert wäre schließlich, daß, solange infektiöse Krankheiten herrschen, jenen Familien in ausreichendem Maße Zusatzkarten eingeräumt würden, die für Kinder zu sorgen haben.